

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.85 vom 11. Dezember 2014

BS Appellationsgericht, 2014-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.85

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.85 du 11 décembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.85 del 11 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 171 Abs. 1 des Steuergesetzes [StG; SG 640.100]). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses funktionell wie auch sachlich zuständig. Zum Rekurs berechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (§ 171 Abs. 4 StG i.V.m. § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG; SG 270.100]). Diese Voraussetzungen erfüllt der Rekurrent offensichtlich. Da der Rekurs innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen eingereicht worden ist (§ 171 Abs. 2 StG), kann insoweit darauf eingetreten werden.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 Abs. 1 VRPG, da das Steuergesetz keine speziellen Vorschriften über das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthält (vgl. § 171 StG). Demnach ist zu prüfen, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

1.3 Das Urteil kann auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, da Steuersachen keine zivilrechtlichen Ansprüche im Sinne von Art. 6 EMRK beinhalten (vgl. BGer 2P.7/2004 vom 8. Juni 2004 E. 1.3, 2P.41/2002 vom 10. Juni 2003 E. 5 und dort zitierte Rechtsprechung).

E. 2

Der Rekurrent ficht die Steuerausscheidungsverfügung pro 2011 sowohl hinsichtlich der Einkommenssteuer- wie auch der Vermögenssteuerveranlagung an.

2.1 Bezüglich der Einkommenssteuern rügt der Rekurrent, dass die Summe der beiden ausgeschiedenen Teileinkommen (Basel-Stadt: CHF 69'118.■ und Basel-Landschaft: CHF 140'900.■, total CHF 210'018.■) höher sei als das satzbestimmende Einkommen im Kanton Basel-Landschaft von CHF 204'094.■. Hierzu hat die Vorinstanz ausgeführt, dass die Kantone das steuerbare Gesamteinkommen aufgrund ihres jeweiligen kantonalen Steuerrechts ermittelten (angefochtener Entscheid, E. 4.d). Der Kanton Basel-Stadt habe sein kantonales Steuerrecht richtig angewendet. Die Ausscheidungen seien korrekt vorgenommen und alle Abzüge seien gewährt worden, wie wenn der Rekurrent vollumfänglich in Basel-Stadt steuerpflichtig wäre (E. 4.e). Eine unterschiedliche zahlenmässige Ermittlung des im Kanton steuerbaren Einkommens stelle keine unzulässige Doppelbesteuerung dar, wenn beide Kantone die Zulassungsnormen und die Regeln für die

Steuerausscheidung richtig anwendeten. Entscheidend sei einzig, dass die unterschiedlichen Gesamteinkommen nach den gleichen Regeln des interkantonalen Steuerrechts aufgeteilt würden, was vorliegend der Fall sei (E. 4.f). Mit diesen Ausführungen setzt sich der Rekurrent nicht auseinander. Führt er in seinem Rekurs aus, dass "das total besteuerte Einkommen () das höchst bemessene Gesamteinkommen eines einzelnen Kanton nicht überschreiten" dürfe, müsste er darlegen, warum die angefochtene Steuerausscheidungsverfügung unter diesem Aspekt gegen die Regeln des interkantonalen Steuerrechts verstösst. Fordert er zum Ausgleich der von ihm beanstandeten Differenz einen "Korrekturfaktor" (vgl. seine Replik im vorinstanzlichen Rekursverfahren vom 27. Mai 2014 [Beilage zum vorliegenden Rekurs]), müsste er ausserdem darlegen, in welchem Umfang die Einkommenssteuerveranlagung entsprechend zu korrigieren wäre, damit seiner Forderung Genüge getan wäre. Da der Rekurrent dies nicht tut, erweist sich sein Rekurs als unbegründet.

2.2 Bezüglich der steuerrechtlichen Aufteilung des Vermögens auf die beiden Kantone rügt der Rekurrent "eine krasse unrealistische Verschiebung in Richtung Basel-Stadt". Er fordert daher, dass "die Vermögensverschiebung () die realen Tatsachen nicht verletzen" dürfe. In seiner Replik im vorinstanzlichen Rekursverfahren vom 27. Mai 2014 (Beilage zum vorliegenden Rekurs) hatte er ausgeführt, dass sein effektives Vermögen im Kanton Basel-Stadt in Form von zwei hier belegenen Liegenschaften (Domizilwert CHF 1'143'247.■ bzw. CHF 1'038'414.■) nach Abzug der Hypothekarschulden von CHF 1'641'000.■ effektiv CHF 540'671.■ betrage. Würde er hier aber mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 665'929.■ veranlagt, versteuere er einen Teil seines basellandschaftlichen Vermögens im Kanton Basel-Stadt. Hierzu hat die Vorinstanz ausgeführt, dass es für die Steuerausscheidung irrelevant sei, wie hoch die auf den einzelnen Liegenschaften lastenden Hypotheken und Schuldzinsen seien. Deren Verteilung richte sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung quotenmässig nach der Lage der Aktiven. Die Steuerverwaltung sei bezüglich Verlegens der Hypothekarschulden korrekt vorgegangen (angefochtener Entscheid, E. 5.c). Auch hinsichtlich der Vermögensausscheidung setzt sich der Rekurrent nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, insbesondere legt er nicht dar, inwiefern die vom Bundesgericht aufgestellte Regel der quotenmässigen Verlegung der Passiven nach der Lage der Aktiven gegen das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot (Art. 127 Abs. 3 BV) verstossen soll. Auch bezüglich der Vermögenssteuerverlagung erweist sich der Rekurs somit als unbegründet.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.